

Analyse

Lustration in Polen – der Umgang mit der Volksrepublik

Andrzej Grajewski, Kattowitz

Zusammenfassung

Die Lustration, d.h. die Durchleuchtung der Vergangenheit, ist eines der Elemente der Abrechnung mit der Vergangenheit eines totalitären Staates, wie die Volksrepublik Polen einer war. Seit vielen Jahren tobt in Polen um diese Aufgabe ein heftiger politischer Streit. Darüber hinaus weckt diese Angelegenheit auch in der Gesellschaft große Emotionen. Im Laufe der Jahre haben sich die rechtlichen Grundlagen der Lustration und die Methode ihrer Durchführung einige Male geändert. Neben der juristischen und politischen Dimension ist die Lustration auch in einen moralischen Kontext eingebettet, ist sie doch der Versuch, die Mechanismen des totalitären Staates aufzudecken, der über Jahrzehnte das Leben von Millionen von Polen negativ beeinflusst hatte.

Lustration durch Macierewicz

Der erste Versuch, dieses Problem zu lösen, war ein Beschluss des Sejm vom 28. Mai 1992, der aufgrund eines Antrags des Abgeordneten der *Union für Realpolitik* (*Unia Polityki Realnej – UPR*), Janusz Korwin-Mikke, gefasst wurde. Dieser Beschluss verpflichtete den Innenminister, die Namen der Abgeordneten, Senatoren und Staatsbeamten vom Woiwoden aufwärts zu veröffentlichen, die in den Jahren 1944 – 1990 mit dem Amt für Sicherheit (Urząd Bezpieczeństwa – UB) oder dem Sicherheitsdienst (Służba Bezpieczeństwa – SB) zusammengearbeitet hatten. Eine entsprechende Information sollte dem Sejm bis zum 6. Juni 1992 übermittelt werden. Am 4. Juni 1992 schickte der Innenminister Antoni Macierewicz dem Staatspräsidenten, dem Ministerpräsidenten, dem Sejmmarschall, dem Senatsmarschall, dem Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofs sowie dem Vorsitzenden des Verfassungsgerichts ein Dokument, das Daten über Lech Wałęsa und den Sejmmarschall Wiesław Chrzanowski enthielt. Gleichzeitig erhielt der Konvent der Senioren des Sejm der Republik Polen eine 64 Abgeordnete, Senatoren und Regierungsmitglieder umfassende Liste, deren Namen dem Archiv des Innenministeriums entnommen worden waren. Fast zeitgleich mit dem Erhalt der Liste gab der Pressesprecher des Innenministeriums, Tomasz Tywonek, eine Erklärung folgenden Inhalts heraus: „Der Minister für Inneres fühlt sich nicht befugt zu bestimmen, wer in den Jahren 1945 – 1990 Mitarbeiter des UB und des SB war und wer nicht.“ Zwar erklärte der Innenminister durch die Präsentation dieser Auflistung von Namen, über die in den Archiven des ehemaligen UB und SB Informationen über eine mögliche Zusammenarbeit mit diesen Organen gefunden worden waren, nicht kategorisch, dass die betreffenden Personen geheime Mitarbeiter waren,

jedoch provozierte die von ihm erstellte Liste mit Sicherheit einen solchen Eindruck. Im gesellschaftlichen Bewusstsein begann die „Macierewicz-Liste“ als Liste kommunistischer Agenten der Sicherheitsbehörden ein Eigenleben zu führen – insbesondere, als am Tag ihrer Veröffentlichung die Opposition zusammen mit Staatspräsident Lech Wałęsa den Sturz der Regierung von Jan Olszewski herbeiführte, der ein Anhänger der Durchführung der Lustration in Polen war.

Diese Vorgänge im Frühjahr 1992 wurden von einigen Politikern und einem Teil der Massenmedien massiv kritisiert. Grundlegender Vorwurf war, dass die Personen, die der Lustration unterlagen, kein Recht auf Verteidigung hatten. 52 Abgeordnete fochten den Beschluss des Sejm vor dem Verfassungsgericht an, das entschied, dass der Beschluss verfassungswidrig sei. Gleichzeitig erklärte es jedoch, dass eine Lustration unter der Bedingung durchgeführt werden dürfe, dass den Personen, die ihr unterlägen, das Verfassungsrecht auf gerichtliche Kontrolle der auf dem Verwaltungswege erstellten Befunde garantiert werde.

Lustration durch den Anwalt des Öffentlichen Interesses

Ein weiterer Lustrationsversuch war das Gesetz vom 11. April 1997 über die Veröffentlichung der Arbeit oder des Dienstes in den Sicherheitsorganen oder der Mitarbeit in denselben in den Jahren 1944 – 1990 von Personen, die öffentliche Funktionen ausüben. Es wurde auf der Grundlage eines Entwurfs des Abgeordneten Bohdan Pęk (Polnische Bauernpartei – Polskie Stronnictwo Ludowe – PSL) vorbereitet und mit den Stimmen der Opposition und der an der Regierung beteiligten PSL verabschiedet. Die Demokratische Linksallianz (Sojusz Lewicy Demokratycznej – SLD) war dagegen. Das Gesetz sah vor, dass diejenigen, auf

die sich die Lustration erstreckt, verpflichtet sind, eine Erklärung über ihre Arbeit oder ihren Dienst in den Sicherheitsorganen der Volksrepublik Polen bzw. über ihre geheime Zusammenarbeit mit diesen Organen abzulegen. Allein die Verheimlichung dieser Umstände, die sog. Lustrationslüge, zog den Entzug des Rechts auf Ausübung öffentlicher Ämter für zehn Jahre nach sich. Die Glaubwürdigkeit dieser Erklärungen überprüfte der Anwalt des Öffentlichen Interesses (Rzecznik Interesu Publicznego – RIP) – eine ein-Personen-Behörde, die das öffentliche Interesse am Lustrationsverfahren repräsentierte. Bestanden Zweifel über die Wahrscheinlichkeit der eingereichten Erklärungen, informierte der RIP das Gericht. Erster Anwalt des Öffentlichen Interesses wurde der Richter i.R. Bogusław Nizieński.

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Lustrationserklärung entsprechend der ersten Einschätzung des RIP sollte ein Gericht vornehmen, das sich aus 21 Richtern von Woiwodschafts- und Berufungsgerichten zusammensetzen sollte, gewählt von der Generalversammlung dieser Gerichte. In der Praxis stellte sich allerdings heraus, dass es nicht möglich war, ein solches Gericht ins Leben zu rufen, da die Generalversammlung nicht die entsprechende Anzahl von Kandidaten gewählt hat. Infolgedieser Obstruktion der Richter konnten eine Zeit lang überhaupt keine der eingereichten Lustrationserklärungen verifiziert werden. Die vollständige Umsetzung des Gesetzes ermöglichte erst eine umfassende Novellierung, die auf Initiative des Senators Zbigniew Romaszewski erarbeitet wurde. Sie führte das Prinzip ein, dass in Lustrationsangelegenheiten die Rechtssprechung von einer der Kammern des Berufungsgerichts in Warschau vorgenommen wird. Dieses Lustrationsmodell betonte alle möglichen Garantien des Rechts auf Verteidigung für Personen, die der Lustrationslüge bezichtigt werden. Übereinstimmend mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts musste der RIP vor dem Gericht den Nachweis dafür erbringen, dass die betreffende Person tatsächlich die Rolle eines geheimen Mitarbeiters gespielt und nicht nur das Einverständnis zur Zusammenarbeit gegeben hatte. Ein äußerst wichtiger Umstand in den Lustrationsprozessen war auch die Tatsache, dass ein bedeutender Teil des operativen Materials vernichtet worden war und das vorhandene Material keine Grundlage für eine eindeutige Beurteilung vieler Fälle bot. In einer solchen Situation wandte das Gericht das Prinzip der Unschuldsvermutung an und sprach häufig Personen, die als geheime Mitarbeiter der Sicherheitsorgane der Volksrepublik registriert waren, von ihrer Verantwortung frei.

Am Ende seiner Amtszeit im Jahr 2005 teilte Richter Nizieński mit, dass er bei vielen Lustrationserklärungen

von Personen mit öffentlicher Funktion keine Untersuchungen angestellt habe, obgleich die gegebenen Voraussetzungen Anlass zur Vermutung gegeben hätten, dass die Betroffenen in ihren Erklärungen nicht die Wahrheit geschrieben hätten. Nizieński gab an, dass das Beweismaterial jedoch zu dürftig gewesen sei, als dass die Angelegenheit dem Lustrationsgericht hätte übergeben werden können.

Erschüttert wurde dieses Lustrationsmodell durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 25. Oktober 2005, wonach jeder, auch der ehemalige geheime Mitarbeiter der Sicherheitsorgane, seine Dokumente einsehen darf. Das Urteil des Verfassungsgerichts änderte damit nicht nur radikal den Sinn des bisher geltenden Lustrationsrechts, sondern auch den des Gesetzes über das Institut des Nationalen Gedenkens (Instytut Pamięci Narodowej – IPN), das im Dezember 1998 verabschiedet worden ist. Das Gesetz über das IPN sah nämlich vor, dass nur diejenigen Zugang zu den Akten haben, die als „Geschädigte“ anerkannt worden waren. Den Funktionären der Sicherheitsdienste als auch ihren geheimen Mitarbeitern wurde dagegen der Zugang zu den Akten verweigert. Das Verfassungsgericht verwies auf die Verfassung (Art. 51, Abs. 3 und 4), die jedem Bürger das Recht auf Zugang zu ihn betreffenden Dokumenten gibt sowie die Möglichkeit, die in ihnen enthaltenen Informationen richtig zu stellen. In einer Situation, in der eine Person, die in der Vergangenheit ein geheimer Mitarbeiter war, in den Archiven des IPN nachprüfen konnte, welche Informationen über sie vorhanden waren, verlor das Lustrationsgesetz seinen Sinn – denn jeder konnte, nachdem er die Dokumentation seines Falls eingesehen hatte, ohne Angst, eine Lustrationslüge zu begehen, eine falsche Lustrationserklärung ablegen, wohl wissend, dass keine Beweise für eine Zusammenarbeit außer z.B. den Registrierungseinträgen aufbewahrt worden waren.

Lustration durch das IPN

Dieser Stand der Dinge führte dazu, dass im Herbst 2005 die Arbeit an einem neuen Lustrationsgesetz begonnen wurde. Auf seine letztgültige Gestalt hatten Verbesserungen Einfluss, die auf Initiative von Staatspräsident Lech Kaczyński eingebracht worden waren. Personen, die der Zusammenarbeit mit den Sicherheitsdiensten angeklagt wurden, gaben sie die Möglichkeit, ihren guten Ruf vor Gericht zu verteidigen.

Das Gesetz vom 18. Oktober 2006 über die Veröffentlichung von Informationen über die Dokumente der Sicherheitsorgane des Staates in den Jahren 1944 – 1990 sowie über den Inhalt dieser Dokumente veränderte nicht nur die Form, sondern auch den Bereich der Lustration. Bisher hatte eine verhältnismäßig kleine Gruppe die

Pflicht, Erklärungen einzureichen, vorwiegend Politiker – Abgeordnete, Senatoren, Mitglieder der Regierung und der staatlichen Verwaltung – sowie auch die Vorsitzenden der öffentlichen Medien. Nach der neuen Version umfasste die Lustration auch Angehörige der Selbstverwaltungsorgane, Hochschullehrer und Journalisten. Das Amt des Anwalts des Öffentlichen Interesses wurde aufgelöst und durch das Büro für Lustration ersetzt, das im IPN angesiedelt ist und eine weitere Abteilung neben dem Archiv, der Forschungsabteilung und der staatsanwaltlichen Abteilung darstellt. Die Erklärungen sollten im Bulletin für Öffentliche Information des IPN veröffentlicht werden. Das Institut sollte darüber hinaus einen Katalog der Personen, die von den Sonderdiensten als Informanten und Gehilfen für operative Informationsbeschaffung behandelt worden waren, anfertigen. In Zweifelsfällen sollte den Inhalt der Erklärungen ein unabhängiges Gericht untersuchen.

Lustration durch Niemanden

Das Gesetz in dieser Form wurde durch das Urteil des Verfassungsgerichts vom 11. Mai 2007 blockiert. Das Gericht hatte entschieden, dass einige Dutzend der Vorschriften verfassungswidrig sind, u.a. die Vorschrift, wonach das IPN verpflichtet ist, eine Liste

der geheimen Mitarbeiter zu veröffentlichen sowie die Vorschriften, die die Verpflichtung zur Lustration auf die Gruppe der Journalisten und Hochschullehrer ausweiten. Formal blieben die Lustrationsprozeduren in Kraft, ebenso wie der Mechanismus der Verpflichtung zur Lustrationserklärung. Jedoch hat die Aufhebung des Musters dieser Erklärung die Lustration faktisch gestoppt. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts hat außerdem den Zugang zu den Akten des IPN für wissenschaftliche und publizistische Ziele gestoppt. Nach dem Urteil sprach sich eine deutliche Mehrheit der Politiker für die Vorbereitung einer weiteren Gesetzesnovelle zur Lustration aus.

Das Fehlen von rechtlichen Regulierungen zur Enthüllung der Geheimdiensttätigkeiten aus der Zeit der Volksrepublik ist für den Staat immer noch ein ernstes Problem. Für die Hygiene des gesellschaftlichen Zusammenlebens ist eine solide Beschreibung der im Archiv des IPN gesammelten Dokumentation notwendig, insbesondere in Bezug auf Personen des öffentlichen Lebens und deren Publikationen. Außerdem sollte für Personen, die der Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen der Volksrepublik angeklagt sind, die Möglichkeit aufrechterhalten werden, bei Gericht Berufung einlegen zu können.

Übersetzung aus dem Polnischen: Silke Plate

Über den Autor

Dr. Andrzej Grajewski, Jahrgang 1953, Politikwissenschaftler, Redakteur der katholischen Wochenschrift „Gość Niedzielny“. Im Kriegszustand und anschließend in der Untergrundbewegung der Solidarność aktiv. Ab 1991 Mitarbeiter des Zentrums für Oststudien in Warschau. 1992 – 1995 Experte des militärischen Geheimdienstes für Osteuropa. 1999 – 2006 Mitglied des Kollegiums des Instituts des Nationalen Gedenkens (IPN). Co-Vorsitzender des Vorstands der Stiftung für Deutsch-Polnische Zusammenarbeit. Experte für die neueste Geschichte Mitteleuropas, Russlands und Deutschlands, Autor zahlreicher Publikationen in polnischen und ausländischen Printmedien.

Dokumentation

Aussage des Ministerpräsidenten Jarosław Kaczyński zur Lustration, Exposé vom 19.07. 2006

[...] Polen braucht eine schonungslose moralische Ordnung, und diese moralische Ordnung zeigt sich auch in unserem Bemühen, die Last der Geschichte abzuwerfen. Es geht hier um die Lustration. Die Lustration muss mit aller Entschiedenheit durchgeführt werden. Das betrifft alle Geheimdienstmitarbeiter, egal, wo sie sind. Die Regierung unterstützt die Verabschiedung des neuen Lustrationsgesetzes und wird danach trachten, dass es umgesetzt wird. Ich spreche davon, obwohl die damit verbundenen Aufgaben zum größten Teil nicht Aufgaben der Regierung sind.

Übersetzung aus dem Polnischen: Silke Plate

Quelle: http://www.premier.gov.pl/1433_18017.htm
<http://www.premier.gov.pl>